

Positionspapier LCH

AUSSERSCHULISCHES LERNEN GEHÖRT ZUR UNENTGELTLICHEN GRUNDBILDUNG

Lernen im realen Kontext, ausserhalb des Schulhauses, wo die Welt zum Lernort wird, gehört zur Grundbildung. Die Bundesverfassung hält in Artikel 19 fest, dass alle einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht haben. Eine Kostenüberwälzung auf die Eltern ist damit nicht vereinbar. Die Haltung der Geschäftsleitung Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (GL LCH) zur Unentgeltlichkeit der Volksschule ist nicht erst seit dem Bundesgerichtsentscheid betreffend Änderung des Volksschulgesetzes im Kanton Thurgau (Beiträge von Eltern für DaZ und für obligatorische Bildungsangebote auf Volksschulstufe) klar: «Eine umfassende und ausreichende Grundbildung steht jedem Individuum unentgeltlich zu!»

Die Bildungsziele aus dem Lehrplan 21 sind bindend und erfordern Unterricht draussen, Exkursionen, Schulverlegungen und Lager. Das Bundesgericht hat mit diesem Entscheid unmissverständlich festgehalten, dass die Finanzierung der Grundbildung durch die Gesellschaft sichergestellt werden muss.

Exkursionen, Lager und Schulverlegungen sind wichtig für das fachliche und überfachliche Lernen

Im Lehrplan wird die Schule als Gestaltungs-, Lern- und Lebensraum betrachtet. Explizit wird dort erwähnt: «Die zentrale Aufgabe der Schule besteht darin, den Schülerinnen und Schülern kultur- und gegenstandsbezogene Erfahrungen zu ermöglichen und dabei grundlegende fachliche und überfachliche Kompetenzen zu vermitteln.»

Begegnungen mit dem realen Gegenstand oder realen Situationen sind unumgänglich, um den Lebensweltbezug herzustellen. Hinzu kommt, dass einige Ziele im Lehrplan ausserschulisches Lernen ausdrücklich erfordern.

Der Lehrplan fordert den Erwerb von sozialen Fähigkeiten, insbesondere was den Umgang mit Vielfalt und die Teamarbeit anbelangt. Diese sozialen Kompetenzen sind in einem Klassenlager in hohem Masse gefordert und werden somit sehr effektiv gefördert. Nicht nur Wirtschaft und Politik kennen den Nutzen von Klausuren oder Ausflügen. Schulverlegungen werden eingesetzt, um sich Zeit zu nehmen für spezielle Themen und um auf spezifische Inhalte zu fokussieren.

Damit alle Schülerinnen und Schüler unter der Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit an einer umfassenden Grundbildung und damit auch an ausserschulischem Lernen teilnehmen können, ist in unserer Bundesverfassung die Unentgeltlichkeit der Volksschule festgehalten.

Die Geschäftsleitung des LCH fordert deshalb:

1. Pädagogisch wichtige Elemente der Grundbildung dürfen nicht abgebaut werden. Die dafür erforderlichen Exkursionen, Schulverlegungen und Klassenlager sind Teil der obligatorischen Grundbildung.
2. Die Schulträger halten den Artikel 19 der Bundesverfassung und damit die Unentgeltlichkeit der Volksschule ein. Sie sorgen für eine umfassende Grundbildung. Diese umfasst auch die pädagogisch wichtigen ausserschulischen Inhalte, Aktivitäten und Lernorte.
3. Die Finanzierung dieser Aktivitäten wird durch die Schulträger sichergestellt. Die Elternbeiträge für Klassenlager und Exkursionen beschränken sich auf die vom Bundesgericht festgehaltenen Beiträge.

Anhang

Aspekte zum Bundesgerichtsurteil betreffend Änderung des Volksschulgesetzes im Kanton Thurgau (Beiträge von Eltern für DaZ und für obligatorische Bildungsangebote auf Volksschulstufe)

Folgende Aspekte gilt es bei einer Würdigung des Bundesgerichtsurteils abzuwägen:

- **Rechtlicher Aspekt**

Die Bundesverfassung (BV) und der Entscheid des Bundesgerichts müssen respektiert werden. Dazu gehört das Ernstnehmen der Unentgeltlichkeit (z.B. keine höheren Lagerbeiträge von den Eltern verlangen und darauf hoffen, dass niemand reagiert). Dazu gehört ebenfalls Art. 8 der BV: Verbot von Diskriminierungen. Die Schule hat die Pflicht, die Chancengerechtigkeit grösstmöglich sicherzustellen. Dies gilt für Exkursionen und Lager wie auch für andere Bereiche der Bildung, beispielsweise für Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

- **Bildungspolitischer Aspekt**

Das Lamentieren von Schulbehörden wegen der Übernahme von Lagerkosten lenkt vom eigentlichen Problem ab. Das Grundsatzurteil des Bundesgerichts bezieht sich auf das unteilbare Recht auf Bildung für alle Kinder und Jugendlichen in unserem Land, unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder dem sozioökonomischen Status der Eltern!

Die öffentliche Volksschule wird gestärkt und geschützt. Das Urteil ist ein starkes Signal gegen die schleichende Privatisierung über Gebühren und dem «Verursacherprinzip» (Eltern sind schuld, wenn Kosten wegen ihrer Kinder in der Volksschule entstehen). Bildung ist eine Investition in die Zukunft der gesamten Gesellschaft und soll deshalb von der gesamten Gesellschaft getragen werden.

- **Finanzpolitischer Aspekt**

Die Mehrkosten, welche aus diesem Entscheid entstehen, machen weniger als ein Prozent eines Schulbudgets aus. In einer Gemeinde mit Schulbudget von CHF 24 Millionen steigt das Budget wegen der Übernahme der Lagerkosten nur um CHF 40'000 an.

- **Standespolitischer Aspekt**

Die Ausweitung von bezahlten Inhalten/Aktivitäten oder sogar Bezahlfächern fördert die Tendenz der freien Schulwahl und sogar der freien Lehrerwahl. Dies lehnt der LCH entschieden ab.

Die Schule und die Lehrpersonen sollen nicht weiter mit dem Einziehen von Beträgen für Lager, Tickets, Materialkosten oder mit Gesuchen von Eltern für Finanzbeihilfen belastet werden.

- **Sozialer Aspekt**

Im Lehrplanfach Bewegung und Sport ist festgehalten, dass die Kinder «gleiten»¹ lernen sollen. Gleiten geht üblicherweise nur auf Eis oder Schnee. Beides ist somit Teil der obligatorischen Bildung und kostet etwas (Eintritte und Schlittschuhe bei Kunsteisbahnen, ÖV und Miete für Skiausrüstung bei Skitagen und Skilagern). Durch eine geregelte Finanzierung werden Beschämungen durch Bittstellen sowie Abmeldungen wegen vermeintlicher «Krankheit» vermieden. Wenn Kinder aus Armut «krank» sind oder Eltern bei Lehrpersonen wegen leerer Kasse vorsprechen müssen, ist das eine Zumutung für alle Beteiligten und entspricht nicht der Idee der öffentlichen Volksschule, wie das Bundesgericht festgestellt hat.

Daneben müssen die weiteren pädagogischen Angebote, wie beispielsweise der DaZ-Unterricht oder die schulische Hausaufgabenhilfe, ebenfalls zum unentgeltlichen Angebot einer Schule gehören.

Ungleichheit in der Gesellschaft wird gefördert, wenn wenig verdienende Eltern immer stärker mit Kopfgebühren belastet werden (Krankenkassenprämien, Schulgebühren, Abfallgebühren etc.). Unsere

¹ Siehe im Lehrplan 21: BS.5 Gleiten, Rollen, Fahren

Gesellschaft ist mit zunehmender Ungleichheit und Verarmung wegen Tieflöhnen mit gleichzeitig steigenden Kopfgebühren sowie teuren Mieten konfrontiert. Die Sozialstatistiken zeigen deutlich genug, wer von Armut betroffen ist (u. a. Alleinerziehende).

Die Schule und damit die Lehrpersonen sind zunehmend davon betroffen. Daran kann eine demokratische Volksschule kein Interesse haben.

Zürich, 27. April 2018 / GL LCH